

# RS Lvwg 2018/4/10 LVwG-S-2269/001-2017

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.04.2018

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

10.04.2018

## Norm

FSG 1997 §37 Abs3 Z1

KFG 1967 §57a

KFG 1967 §36 lite

KFG 1967 §103 Abs1 Z1

## Rechtssatz

Ist die auf einer Begutachtungsplakette aufscheinende (gelöchte) Frist abgelaufen und überdies die nach§ 57a Abs. 3 KFG eingeräumte Toleranzfrist von vier Monaten, innerhalb der die Überprüfung noch nachgeholt werden kann, verstrichen, darf ein Kraftfahrzeug nicht mehr auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden (vgl. VwGH Ra 2016/02/0173 mwN). Das Wort „Verwenden“ im Sinne des § 36 KFG umfasst nicht nur das Lenken (vgl. VwGH 87/03/0075, 0087), sondern ein Kraftfahrzeug wird auch dann „verwendet“, wenn es auf einer Straße mit öffentlichen Verkehr zum Halten oder Parken abgestellt ist, und zwar für die gesamte Dauer des Abstellens (vgl. VwGH Ra 2016/02/0045)

## Schlagworte

Verkehrsrecht; Kraftfahrrecht; Verwaltungsstrafe; Kraftfahrzeug; Verwenden; Abstellen;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.S.2269.001.2017

## Zuletzt aktualisiert am

21.06.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)